

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Arbeitsmarkt und Personal der Rechts-
und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOAuP –
Vom 17. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
3. März 2011
19. Januar 2012
10. Januar 2014
4. November 2014
18. August 2017
3. Dezember 2019
21. Februar 2020
31. Juli 2020
26. Juli 2021
27. Februar 2025

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	4
§ 4 Wahlpflichtmodule des zweiten und Vertiefungsmodule des dritten Semesters	4
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	5
Anlage	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Arbeitsmarkt und Personal“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Als einschlägige Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** werden Bachelorabschlüsse wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge anerkannt, sofern diese Grundkenntnisse in Wirtschaftswissenschaften sowie Statistik/Ökonometrie vermitteln (insbesondere Bachelorstudiengänge Wirtschaftswissenschaften sowie Sozialökonomik an der FAU bzw. vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen). ²Die Grundkenntnisse in Wirtschaftswissenschaften nach Satz 1 müssen mindestens 10 ECTS-Punkte in Volkswirtschaftslehre beinhalten. ³Grundkenntnisse in der Fachgruppe Statistik/Ökonometrie müssen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden; dabei muss nachgewiesen werden, dass Inferenzstatistik („induktive Statistik“ / „schließende Statistik“) Bestandteil der entsprechenden absolvierten Veranstaltungen ist. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Grundkenntnisse nach den Sätzen 2 und 3 werden Abschlussarbeiten nicht berücksichtigt.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage**, Nr. 2.3.3 **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau „Englisch Level B2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate“ entsprechen, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben worden ist; der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens fünf Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notensstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden.
2. ¹Soweit vorhanden, Nachweis über einen qualifizierten Auslandsaufenthalt in Studium oder Beruf; der Nachweis kann insbesondere durch ein Auslandssemester, ein mindestens vierwöchiges Auslandspraktikum oder eine mindestens vierwöchige berufliche Tätigkeit im Ausland erbracht werden (nachgewiesen z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers). ²Auslandsaufenthalte gelten als „qualifiziert“ i. S. d. Satz 1, wenn es sich um Aufenthalte in einem Land handelt, das nicht dem regelmäßigen Aufenthaltsland der Bewerberin bzw. des Bewerbers entspricht und die dort vollzogene Tätigkeit inhaltlichen Bezug zum Masterstudiengang Arbeitsmarkt und Personal aufweist (z. B. Auslandssemester an Hochschulen im Ausland oder Auslandspraktika in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung, in deren Rahmen empirische Datenaufbereitungen/-analysen durchgeführt werden).

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Studienleistung anhand des Notendurchschnitts; Bewertung auf Basis der Unterlagen des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 40 Punkte),
2. Umfang fachspezifischer Inhalte in Volkswirtschaftslehre im bisherigen Studium in ECTS-Punkten (Abschlussarbeiten werden dabei nicht berücksichtigt); Bewertung auf Basis der Unterlagen des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 25 Punkte),

3. Umfang fachspezifischer Inhalte in Statistik und empirischen Methoden im bisherigen Studium in ECTS-Punkten (Abschlussarbeiten werden dabei nicht berücksichtigt; Module in empirischen Methoden werden nur berücksichtigt, sofern sie überwiegend quantitativ orientiert sind und multivariate Verfahren beinhalten, z. B. Lehrveranstaltungen zur computergestützten Datenanalyse mit Anwendung multivariater Regressionsverfahren); Bewertung auf Basis der Unterlagen des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 25 Punkte),
4. Qualifizierter Auslandsaufenthalt in Studium oder Beruf (Jeder Auslandsaufenthalt wird dabei einzeln berücksichtigt, d. h. die Dauer einzelner Auslandsaufenthalte wird nicht aufaddiert); Bewertung auf Basis der nach Abs. 2 Nr. 2 eingereichten Nachweise (max. 10 Punkte).

²Die Punktevergabe auf die in Satz 1 genannten Kriterien erfolgt anhand der folgenden Bewertungsschemata:

1. Punktevergabe nach Satz 1 Nr. 1: (Bisheriger) Notendurchschnitt

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	2,0	35	3,0	10	4,0	0
1,1	40	2,1	35	3,1	9		
1,2	40	2,2	35	3,2	8		
1,3	40	2,3	35	3,3	7		
1,4	40	2,4	25	3,4	6		
1,5	37	2,5	22,5	3,5	5		
1,6	37	2,6	20	3,6	4		
1,7	37	2,7	17,5	3,7	3		
1,8	37	2,8	15	3,8	2		
1,9	37	2,9	12,5	3,9	1		

2. Punktevergabe nach Satz 1 Nr. 2: Umfang der VWL-Kenntnisse

ECTS-Punkte	Punkte
unter 15	0
15 bis unter 20	15
20 bis unter 25	20
25 und mehr	25

3. Punktevergabe nach Satz 1 Nr. 3: Umfang der Kenntnisse in Statistik/Ökonometrie und empirischen Methoden

ECTS-Punkte	Punkte
unter 15	0
15 bis unter 20	15
20 bis unter 25	20
25 und mehr	25

4. Punktevergabe nach Satz 1 Nr. 4: Auslandsaufenthalt

Dauer	Punkte
unter 4 Wochen	0
4 Wochen und mehr	10

³Die Gesamtpunktzahl der in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 1 vergebenen Punkte und beträgt maximal 100 Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über

die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 3 Satz 5 zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberinnen bzw. Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen.

³Das Zugangsgespräch erstreckt sich auf folgende gleich gewichtete Kriterien:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bereich Volkswirtschaftslehre;
2. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bereich Statistik/Ökonometrie und empirische Methoden;
3. Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, bisher erworbene Kompetenzen in den Kontext des Curriculums des Masterstudiengangs einzuordnen und entsprechende Verknüpfungen herzustellen.

⁴Die einzelnen Kriterien für das Zugangsgespräch nach Satz 3 werden benotet; es gelten § 19 Abs. 1 Sätze 1, 5 und 6 **MPOWISO**. ⁵Sofern in jedem einzelnen Kriterium mindestens die Note 4,0 erreicht wird, wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 30 ECTS-Punkte). ²Im zweiten Semester absolvieren die Studierenden ein Interdisziplinäres Seminar zu aktuellen Fragen der Arbeitswelt (5 ECTS-Punkte) und wählen fünf Wahlpflichtmodule (je 5 ECTS-Punkte). ³Im dritten Semester kombinieren die Studierenden sechs Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. ⁴Dabei können sie sechs Vertiefungsmodule (je 5 ECTS-Punkte) wählen. ⁵Zudem können sie bis zu zwei Auslandsmodule (je 5 ECTS-Punkte) einbringen. ⁶Ebenso können sie bis zu zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) frei aus dem gesamten Modulangebot am Fachbereich wählen, soweit die entsprechenden Module von den jeweiligen Modulverantwortlichen für den Studiengang Arbeitsmarkt und Personal freigegeben sind; es gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO**. ⁷Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der in der **Anlage** aufgeführten Module bestanden sind. ⁸Das Modul Masterarbeit setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (30 ECTS-Punkte) und einer Präsentation derselben zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach § 4, der **Anlage** und den §§ 16 – 18b **MPOWISO**.

§ 4 Wahlpflichtmodule des zweiten und Vertiefungsmodule des dritten Semesters

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in arbeitsmarkt- und personalbezogenen Themengebieten inhaltlich zu vertiefen. ²Die Studierenden erwerben hierbei empiri-

sche, statistische und theoretische Kenntnisse, die für die Beantwortung arbeitsmarktbezogener und personalwirtschaftlicher Fragen notwendig sind. ³Das Qualifikationsziel des Vertiefungs-, Auslands- und frei wählbaren Module gemäß § 3 Abs 1 Sätze 3 bis 6 liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld weitere Kenntnisse verschiedener Disziplinen und ein individuelles Profil anzueignen, welches auf gehobene Tätigkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet. ⁴Die jeweils wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit/-bericht, mündliche Prüfung, Referat, Thesenpapier, Diskussionsbeitrag, Versuchspersonenstunde, oder eine Kombination aus diesen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule umfassen in der Regel entweder eine Vorlesung (2 SWS) und Übung (1 SWS) oder ein Seminar (2 bzw. 3 SWS). ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den Modulen „Multivariate Zeitreihenanalyse“ (neu: „Multivariate time series analysis“) und „Panel- und Evaluationsverfahren“ (neu: „Panel and evaluation methods“) für all diejenigen Studierenden, die sich bezogen auf das jeweilige Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(4) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in dem Modul „Mikroökonomie“ (neu „Mikroökonomie und Maschinelles Lernen“) für all diejenigen Studierenden, die sich bezogen auf das jeweilige Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(5) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in §§ 3 und 4 für all diejenigen Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesen Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(6) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf das Modul „Personalmanagement“ noch nicht in

einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Prüfungen im Modul „Personalmanagement“ in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 31. Juli 2020 werden letztmals im Sommersemester 2022 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die Studierenden, die das Modul „Personalmanagement“ noch nicht abgeschlossen haben, in der dann gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 30. September 2028 außer Kraft. ²Prüfungen nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung werden spätestens im Sommersemester 2028 letztmals angeboten.

Anlage Studienverlaufsplan Master Arbeitsmarkt und Personal

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
1. Semester: Pflichtbereich						30						
Arbeitsmarktökonomie	Arbeitsmarktökonomie	2				5	5				Klausur (90 Minuten)	1
	Übung zur Arbeitsmarktökonomie		1									
Arbeitsmarktsoziologie	Einführung in die Arbeitsmarktsoziologie				3	5	5				Klausur (60 Minuten) (100 %) und Präsentation	1
Personalpsychologie	vgl. FPO MSc Sozialökonomik				5	5					vgl. FPO MSc Sozialökonomik	1
Personalmanagement	vgl. FPO MSc Management				5	5					vgl. FPO MSc Management	1
Ökonometrie	Ökonometrie	2				5	5				Klausur (90 Minuten)	1
	Übung Ökonometrie		2									
Panel and evaluation methods	Panel and evaluation methods	2				5	5				Klausur (60 Minuten)	1
	Panel and evaluation methods		1									
2. Semester: Interdisziplinäres Seminar + 5 Wahlpflichtmodule¹⁾						30						
Interdisziplinäres Seminar zu aktuellen Fragen der Arbeitswelt	Interdisziplinäres Seminar zu aktuellen Fragen der Arbeitswelt				3	5		5			Seminararbeit und Präsentation (80 % + 20 %)	1
Wahlpflichtmodule (je 5 ECTS-Punkte)	2)				25		25				vgl. § 4 Abs. 2	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
3. Semester: Wahl von 6 Modulen¹⁾						30						
Vertiefungsmodule (je 5 ECTS-Punkte)	vgl. § 4 Abs. 3					10-30			10-30		vgl. § 4 Abs. 2	1
Frei gewählte Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot des Fachbereichs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6	²⁾					0-10			0-10		²⁾	1
Auslandsmodule (je 5 ECTS-Punkte)	²⁾					0-10			0-10		²⁾	1
4. Semester: Masterarbeit						30						
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit und Präsentation (100 % + 0 %)	1
	Seminar zur Masterarbeit				2							
Summe SWS und ECTS		25	14	mind. 73		120	30	30	30	30		

¹⁾ Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch aufgeführt.

²⁾ Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung bzw. den Vorgaben im Ausland. Näheres regelt das Modulhandbuch.